

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 8. März 2011

Der Petitionsausschuss hat am 8. März 2011 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Manfred Oppermann
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/144

Gegenstand: Lärmschutz

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über Autobahnlärm. Sie tragen vor, sogar für den Rhododendron-Park sei eine Lärmschutzwand errichtet worden. Auch für ein in der Nähe gelegenes Wohngebiet sei eine erhöhte Lärmschutzwand gebaut worden. Darüber hinaus würden aktuell an dem Verbindungsarm der A 1 zur A 27 Lärmschutzmaßnahmen ergriffen. Es sei unverhältnismäßig, die Anwohner ihres Bereichs von Lärmschutz auszunehmen. Der Lärm sei gesundheitsschädlich. Außerdem weisen sie auf die Gefahren der Feinstaubbelastung hin.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Fläche, auf der sich die hier interessierende Wohnanlage befindet, war im Zeitpunkt der Ausweisung als Bauland bereits durch die vorhandene Autobahn mit Verkehrslärm vorbelastet. Als Schutz der Gebäude vor Lärm hat der Bauträger vor den Gebäuden einen Erdwall aufgeschüttet. Allerdings waren die Lärmgrenzwerte damals höher als heute.

Ende der Achtzigerjahre ist die Lärmsituation im hier interessierenden Bereich nochmals untersucht worden, als freiwillige Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmvorsorge zwischen dem Bremer Kreuz und dem Verkehrsknoten Bremen-Nord baulich umgesetzt wurden. Letztlich wurde seinerzeit hier von aktiven Lärmschutzmaßnahmen Abstand genommen. In Teilbereichen wurde allerdings Objektschutz dem Grunde nach planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Eine Anpassung oder Nachrüstung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen aufgrund zwischenzeitlich geänderter Richtlinien oder Vorschriften oder wegen erhöhten Verkehrsaufkommens ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Erhöhung des Lärmschutzwalls mittels einer Lärmschutzwand kann somit nur im Rahmen der Lärmsanierung auf freiwilliger Basis erfolgen. Vor einigen Jahren wurde die Fahrbahn der Autobahn im

hier interessierenden Streckenbereich saniert. Dabei wurde eine lärmarme Fahrbahndecke eingebaut. Dadurch wurden die Lärmemissionen gegenüber der alten Fahrbahndecke erheblich gesenkt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine freiwillige Lärmsanierung aus Bundesmitteln zurzeit ausgeschlossen. Auch eine freiwillige Lärmsanierung mit bremischen Mitteln kommt zurzeit nicht in Betracht. Der Bau einer Lärmschutzwand in dem hier interessierenden Bereich würde erhebliche Kosten verursachen. Dieses Geld steht in der Stadt Bremen nicht zur Verfügung.

Soweit sich die Petenten als Vergleichsfall auf die Lärmschutzwand am Rhododendron-Park beziehen, hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, die Wand sei als freiwillige bremische Leistung aus Gründen der Tourismusförderung gebaut worden. Anders als im Bereich des Wohnhauses des Petenten war in Höhe des Rhododendron-Parks keinerlei Lärmschutz vorhanden. Zum Schutz des von dem Petenten erwähnten Baugebiets, hat der Bauträger einen zwölf m hohen Erdwall aufgeschüttet. Der zweistreifige Ausbau der westlichen Verbindungsarme der A 1 zur A 27 am Bremer Kreuz stellt eine wesentliche Änderung der Straße dar. Deshalb sind insoweit die schärferen Immissionsgrenzwerte der so genannten Lärmvorsorge maßgeblich. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Lärmschutzwände dienen dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.

Der Petitionsausschuss kann auch die Einführung eines generellen Tempolimits über die Verkehrsregulierungsanlage nicht befürworten. Zum einen erscheint fraglich, ob ein solches Tempolimit den gewünschten Erfolg einer spürbaren Lärmentlastung bewirkt. Zum anderen muss ein Tempolimit auch überprüft werden, was mit einem erheblichen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist.

Eine Grenzwertüberschreitung von Feinstaubkonzentrationen kann im hier interessierenden Bereich nahezu ausgeschlossen werden. Zum einen besteht hier eine geringe Grundbelastung mit Feinstaub. Zum anderen wird die ungehinderte Ausbreitung des vom Verkehr freigesetzten Feinstaubes durch den Lärmschutzwand und die darauf befindliche Vegetation verhindert.

Eingabe-Nr.: S 17/162

Gegenstand: Lärmschutz

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über Autobahnlärm. Sie tragen vor, im Land Bremen sei in den letzten Jahren an den Autobahnen konsequent aktiver Schallschutz errichtet worden. Sogar für den Golfplatz und den Rhododendron-Park seien Lärmschutzwände errichtet worden. Lediglich ihre Wohnanlage werde von aktivem Lärmschutz ausgenommen. Der dort vorhandene Erdwall habe kaum schallmindernde Wirkung. Der Schallrolle darüber hinweg. Die oberen Stockwerke ihres Hauses würden ungehindert beschallt. Außerdem beschwerten sich die Petenten darüber, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf ihre Beschwerde nicht reagiert habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Kontakt mit den Petenten aufgenommen. Er hat sich dafür entschuldigt, dass sich die schriftliche Beantwortung des Anliegens der Petenten krankheitsbedingt und wegen personeller Engpässe erheblich verzögert hat.

Die Fläche, auf der sich die hier interessierende Wohnanlage befindet, war im Zeitpunkt der Ausweisung als Bauland bereits durch die

vorhandene Autobahn mit Verkehrslärm vorbelastet. Als Schutz der Gebäude vor Lärm hat der Bauträger vor den Gebäuden einen Erdwall aufgeschüttet. Allerdings waren die Lärmgrenzwerte damals höher als heute.

Ende der Achtzigerjahre ist die Lärmsituation im hier interessierenden Bereich nochmals untersucht worden, als freiwillige Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmvorsorge zwischen dem Bremer Kreuz und dem Verkehrsknoten Bremen-Nord baulich umgesetzt wurden. Letztlich wurde seinerzeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen Abstand genommen. In Teilbereichen wurde allerdings Objektschutz dem Grunde nach planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Eine Anpassung oder Nachrüstung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen aufgrund zwischenzeitlich geänderter Richtlinien oder Vorschriften oder wegen erhöhten Verkehrsaufkommens ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Erhöhung des Lärmschutzwalls mittels einer Lärmschutzwand kann somit nur im Rahmen der Lärmsanierung auf freiwilliger Basis erfolgen. Vor einigen Jahren wurde die Fahrbahn der Autobahn im hier interessierenden Streckenbereich saniert. Dabei wurde eine lärmarme Fahrbahndecke eingebaut. Dadurch wurden die Lärmemissionen gegenüber der alten Fahrbahndecke erheblich gesenkt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine freiwillige Lärmsanierung aus Bundesmitteln zurzeit ausgeschlossen. Auch eine freiwillige Lärmsanierung mit bremischen Mitteln kommt zurzeit nicht in Betracht. Der Bau einer Lärmschutzwand in dem hier interessierenden Bereich würde erhebliche Kosten verursachen. Dieses Geld steht in der Stadt Bremen nicht zur Verfügung.

Soweit sich die Petenten als Vergleichsfall auf die Lärmschutzwand am Rhododendron-Park beziehen, hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, die Wand sei als freiwillige bremische Leistung aus Gründen der Tourismusförderung gebaut worden. Die Lärmschutzwand in der Nähe des Golfplatzes diene als seitlicher Ausläufer zum Schutz von Wohngebieten.

Der Petitionsausschuss kann auch die Einführung eines generellen Tempolimits über die Verkehrsregulierungsanlage nicht befürworten. Zum einen erscheint fraglich, ob ein solches Tempolimit den gewünschten Erfolg einer spürbaren Lärmentlastung bewirkt. Zum anderen muss ein Tempolimit auch überprüft werden, was mit einem erheblichen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist.

Eingabe-Nr.: S 17/333

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verfahren beim Übergang seiner Tochter von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe. Er trägt vor, an beiden angewählten Schulen sei seine Tochter nicht angenommen worden. Alternativ habe man ihr Schulen angeboten, für die die Fahrtzeit vom Elternhaus etwa eineinhalb bis zwei Stunden hin und zurück betragen habe. Letztlich habe man, obwohl dies nicht gewünscht gewesen sei, seine Tochter einer Ganztagschule zugewiesen. Insgesamt sei man auf seine Argumente in dem Verfahren nicht eingegangen. In einem der angewählten Schulzentren bestehe die Möglichkeit, eine weitere Klasse zu eröffnen. Auch sei ihm unverständlich, weshalb Kinder aus Niedersachsen dort Aufnahme gefunden hätten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund hoher Anwahlzahlen in den beiden von der Tochter des Petenten angewählten Schulen erfolgte die Vergabe der Schulplätze im Losverfahren. Die Tochter des Petenten erhielt keinen Platz und

wurde auf die Warteliste gesetzt. Die zuständigen Mitarbeiter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft haben sich daraufhin mehrfach telefonisch mit den Eltern in Verbindung gesetzt und Schulen mit freien Kapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Wohnort angeboten. Diese haben die Petenten jeweils abgelehnt.

Entgegen der Auffassung des Petenten kann an dem namentlich genannten Schulzentrum keine weitere Klasse eingerichtet werden. An dem Standort soll eine aufbauende Oberschule mit eigener Oberstufe eingerichtet werden. Deshalb mussten auch die Aufnahmekapazitäten der Mittelstufe neu festgelegt werden. Als Richtwert ist hier eine Vierzügigkeit vorgesehen. Dieser Richtwert berücksichtigt den zurzeit verfügbaren Raumbestand, den bedarfsgerechten Aufbau der Jahrgangsteamschule und den steigenden Raumbedarf der Oberstufe. Wegen der unerwartet hohen Nachfrage nach inklusiver Beschulung und der daraus resultierenden Notwendigkeit, weitere Regelklassen an einzelnen Standorten einzurichten, ist im Schuljahr 2010/2011 an diesem Standort eine zusätzliche 5. Klasse eingerichtet worden. Damit ist allerdings keine grundlegende Aufstockung der Aufnahmekapazitäten verbunden. Würden, wie im Schuljahr 2009/2010 erneut sechs 5. Klassen eingerichtet, würde sich die schon jetzt defizitäre Raumsituation weiter verschärfen. Dies würde der Umsetzung der veränderten Schulstruktur zuwiderlaufen.

Kinder aus Niedersachsen sind an der Schule nicht angenommen worden. Diese kommen erst zum Zuge, wenn alle Schülerinnen und Schüler aus Bremen, die die Schule angewählt haben, dort einen Platz bekommen haben.

Die Kostenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens ergibt sich aus dem bremischen Gebührenrecht.

Eingabe-Nr.: S 17/352

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Er trägt vor, er habe in der Vergangenheit eine solche Genehmigung gehabt. Außerdem habe er eine deutsche Tochter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erlischt ein Aufenthaltstitel unter anderem, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Das ist hier der Fall. Der Petent hat sich zweimal mehr als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufgehalten. Beide Male hat er keine Fristverlängerung bei der damals zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Der Petent hat auch nichts dafür vorgetragen, dass er gehindert gewesen ist, rechtzeitig eine längere Wiedereinreisefrist zu beantragen. Zu dem Auslandsaufenthalt im Jahre 2006 hat er diesbezüglich keine Gründe angegeben. Die für den zweiten Reisezeitraum angegebene Erkrankung hat seine Lebensumstände nicht derart eingeschränkt, dass er die notwendigen Verfahrensschritte nicht hätte einleiten können. Die Aufenthaltserlaubnis ist Kraft Gesetzes erloschen. An die frühere Rechtsposition kann nicht angeknüpft werden.

Der Petent hat keine Aufenthaltserlaubnis und ist damit zur Ausreise verpflichtet. Eine erneute Einreise in das Bundesgebiet setzt die Durchführung eines Visumverfahrens voraus. Ob ein Einreisevisum erteilt werden könnte, hängt von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer, dem Aufenthaltzweck und den persönlichen Verhältnissen des Petenten im Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Eingabe-Nr.: S 17/378

Gegenstand: Kosten der Unterkunft

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Amt für Soziale Dienste trotz erfolgter Kündigung seiner Wohnung weiterhin Mietzahlungen an den Vermieter geleistet hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hintergrund der fortdauernden Mietzahlungen war, eine Obdachlosigkeit des Petenten zu vermeiden. Der Petent hat dem Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass er trotz erfolgter Kündigung weiterhin die Wohnung bewohnte. Auch der damalige Vermieter hat eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorgelegt. Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten deshalb nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 17/418

Gegenstand: Straßenbahnverbindung nach Harpstedt

Begründung: Der Petent regt an, eine Straßenbahnverbindung über die Trasse der Harpstedter Eisenbahn einzurichten. So könne der Naturpark Wildeshauser Geest besser an die Stadt Bremen angebunden werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. In Bremen gibt es ein funktionierendes und ausreichendes Straßenbahn- und Busliniennetz. Aus Kostengründen kommt eine Erweiterung der Straßenbahn nach Harpstedt nicht in Betracht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/315

Gegenstand: Beschwerde über die BAglS/Jobcenter

Begründung: Im Nachgang zu einer konkreten Begebenheit hat sich der Petent bemüht, von der BAglS Auskunft darüber zu erhalten, ob es Dienst-Anweisungen zum Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Datenschutz und mit Bürgerinnen und Bürgern gibt. Es könne nicht sein, dass Bürger auf konkrete Nachfrage nicht über die Bedingungen der Kommunikation mit der Behörde aufgeklärt würden. Wenn die Grundsätze der Behandlung und Kommunikation nicht offengelegt würden, werde es für Bürgerinnen und Bürger schwer, sich über das Verhalten von Behördenmitarbeitern zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAglS/ des Jobcenters Bremen nicht gestattet, Auskünfte irgendwelcher Art über Leistungsbezieher an Außenstehende zu geben. In der BAglS/ Jobcenter Bremen gibt es eine Reihe von Handlungsanweisungen zum Thema Datenschutz. Sie stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in elektronischer Form zur Verfügung. Sie gehen teilweise zurück auf Geschäftsanweisungen der Agentur für Arbeit, die ein bestimmtes Verhalten regeln und auch für die bei der BAglS/Jobcenter Bremen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten.

Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes zu den Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen Zugang. Anträge können an die Behörde gerichtet werden, von der die jeweilige Information stammt.

Eingabe-Nr.: S 17/361

Gegenstand: Beschwerde über Verfahrensdauer und Reinigungspflicht

Begründung: Der Petent bemängelt die lange Bearbeitungsdauer der Verlängerung seines Erbpachtvertrages. Außerdem möchte er wissen, wer für die Unterhaltung einer neu gebauten Straße entlang seiner Grundstücksgrenze zuständig ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anfrage der Immobilien Bremen wegen der Verlängerung des Erbpachtvertrages ist inzwischen beschieden. Das Verfahren wird von Immobilien Bremen weiterbearbeitet. Die Bearbeitung verzögerte sich aufgrund personeller Engpässe.

Für die Unterhaltung der Straße ist das Amt für Straßen und Verkehr zuständig. Die Grünpflege erfolgt durch den Umweltbetrieb Bremen. Die Unterhaltung der neuen Zufahrt auf dem Grundstück des Petenten obliegt diesem als Eigentümer beziehungsweise Nutzer.

Eingabe-Nr.: S 17/383
S 17/384
S 17/385
S 17/386

Gegenstand: Erhalt des Streichelzoos

Begründung: Die Petenten setzen sich für den Erhalt des Streichelzoos ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Streichelzoo hat für Gröpelingen als Anlaufstelle für Kinder und die zusätzlichen sozialen Einrichtungen, wie das Spielhaus, die Suppenküche sowie den Nachbarschaftstreff, eine große Bedeutung. Mittlerweile wurde eine Lösung gefunden, um den Streichelzoo zu erhalten. Aus dem Europäischen Strukturfonds werden zusätzliche Mittel für den Streichelzoo bereit gestellt, sodass es den Streichelzoo auch in Zukunft geben wird.

Eingabe-Nr.: S 17/396

Gegenstand: Zuwegung

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgenommen.

Eingabe-Nr.: S 17/398

Gegenstand: Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans

Begründung: Die Petentin hat die Petition zurückgezogen.

